



G 5/14 vom 20.1.2016

Gutachterin: Dorette Nickel

Anrechnung von Kindergeld bei körperlich bzw. geistig behinderten Pflegekindern

- 1. Beziehen Pflegepersonen das Kindergeld für ihr Pflegekind, ist das Kindergeld im Hinblick auf die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII nicht dem Einkommen des Kindes zuzurechnen. § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII findet keine Anwendung.**
- 2. Orientiert sich der Sozialhilfeträger bei der Bemessung des Pflegegeldes an den nach § 39 SGB VIII festgelegten bzw. empfohlenen Pauschalbeträgen, so kann er das von den Pflegepersonen für das Pflegekind bezogene Kindergeld entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII in der dort bestimmten Höhe bei der Bemessung berücksichtigen.**
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltsleistungen (das Pflegegeld) bei der Unterbringung geistig bzw. körperlich behinderter Kinder in einer Pflegefamilie integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII sind, so dass Einkommen des Kindes lediglich im Rahmen der Einkommensgrenzen der §§ 85 ff. SGB XII zu berücksichtigen ist.**

1. Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Kindergeld, das die Pflegepersonen beziehen, auf die Unterhaltsleistungen für das Pflegekind (das Pflegegeld) anzurechnen ist, wenn ein körperlich bzw. geistig behindertes Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII in einer Pflegefamilie betreut wird.

2. Wird ein körperlich bzw. geistig behindertes Kind im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII in einer Pflegefamilie betreut, so umfasst diese Hilfe auch die mit der Unterbringung verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt.¹ Zumindest für die Zeit nach dem Inkrafttreten des § 54 Abs. 3 SGB XII am 5. August 2009 ist nunmehr geklärt, dass der Sozialhilfeträger auch für die mit der Unterbringung in der Pflegefamilie verbundenen Kosten zum Lebensunterhalt als einem integralen Bestandteil der Maßnahme aufzukommen hat.²

3. Für Pflegekinder haben die Pflegepersonen in der Regel einen Anspruch auf Kindergeld (vgl. §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 S. 1, 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) bzw. den Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG). Fraglich ist, wie sich der Kindergeldbezug der Pflegepersonen auf die Unterhaltsleistungen für das Pflegekind auswirkt.

4. § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII bestimmt, dass bei Minderjährigen „das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen ist, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34³, benötigt wird“. Fraglich ist, ob diese Zurechnungsvorschrift im Hinblick auf die im Rahmen der

¹ Vgl. BSG, Urteil vom 25. September 2014, B 8 SO 7/13.

² Vgl. BSG, Urteil vom 25. September 2014, a.a.O. unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 16/13417, S 6; Gutachten des Deutschen Vereins vom 2. Oktober 2013, 5/12 und 7/12.

³ Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 34 SGB XII).

Eingliederungshilfe zu gewährenden Unterhaltsleistungen anwendbar ist mit der Folge, dass das von den Pflegeeltern für das Pflegekind bezogene Kindergeld als Einkommen des Kindes zu behandeln wäre.

5. Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII ist neben der Vereinheitlichung der Anrechnungspraxis die Sozialhilfebedürftigkeit möglichst vieler Kinder – die typischerweise in einem gemeinsam wirtschaftenden Familienhaushalt leben – zu beseitigen.⁴ Es handelt sich um eine Zurechnungsregel zwischen Eltern und ihren Kindern. Mit der Regelung hat der Gesetzgeber die zuvor strittige Frage geklärt, bei welchem Mitglied einer Einsatzgemeinschaft das Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen ist.⁵ Sie ist „auf die besondere Bedarfslage von minderjährigen Kindern zugeschnitten, denen gegenüber die Eltern uneingeschränkt unterhaltsverpflichtet sind; das Kindergeld soll insoweit die ausgefallene Unterhaltsleistung der Eltern ersetzen und den sozialhilferechtlichen Bedarf des Kindes decken helfen“.⁶ Grundsätzlich ist Kindergeld eine Einnahme dessen, an den es (als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten) ausgezahlt wird.⁷ Bei § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII handelt es sich demnach um eine bloße Zurechnungsregel, die als Ausnahmevorschrift eng auszulegen ist. So ist etwa bei volljährigen Kindern § 82 Abs. 1 SGB XII nicht anzuwenden.⁸

6. Beziehen Pflegepersonen das Kindergeld für ihr Pflegekind, ist das Kindergeld im Hinblick auf die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII nicht dem Einkommen des Kindes zuzurechnen. § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII findet keine Anwendung. Sowohl der Wortlaut der Vorschrift als auch die dahinter stehende gesetzgeberische Intention sprechen gegen ihre Anwendung in diesen Fällen.

Nach der Rechtsprechung sind die Unterhaltsleistungen für das Pflegekind integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII. Sie stellen somit keine – gegenüber Jugendhilfeleistungen nachrangige – Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII dar.⁹ § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII bezieht sich aber bereits seinem Wortlaut nach nicht auf Eingliederungshilfeleistungen, sondern auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. § 27 Abs. 1 SGB XII), wenn dort von einer Zurechnung des Kindergeldes „soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes ... benötigt wird“ die Rede ist. Die Vorschrift will verhindern, dass das Kindergeld zur Bedarfsdeckung der Eltern herangezogen wird mit der Folge, dass dadurch auf Seiten der Kinder ein sozialhilferechtlicher Bedarf im Sinne fehlender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts entsteht. Dieser der Regelung des § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII zugrunde liegende Gedanke ist auf den Eingliederungshilfebedarf nicht übertragbar. Dem Bedarf minderjähriger Kinder nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII¹⁰ kann demnach Kindergeld nicht gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII als Einkommen zugerechnet werden.¹¹ Hinzu kommt, dass Pflegepersonen als solche dem Kind gegenüber nicht zum Unterhalt verpflichtet sind und dass sie – im Hinblick auf die Gewährung von Eingliederungshilfe – nicht zur Einsatzgemeinschaft gehören (vgl. § 19 Abs. 3 SGB XII).

4 Vgl. BR-Drucksache 559/03, S. 205.

5 Vgl. Lücking, in: Hauck/Noftz, SGB XII, Stand 11/14, § 82 Rdnr. 39 ff..

6 BSG, Urteil vom 8. Februar 2007, B 9b SO 5/05 R.

7 Vgl. BSG, Urteil vom 26. August 2008, B 8/9b SO 16/07 R.

8 Vgl. BSG, Urteile vom 8. Februar 2007 und vom 26. August 2008, a.a.O..

9 Vgl. BSG, Urteil vom 25. September 2014, a.a.O., VG Oldenburg, Urteil vom 28. Februar 2014, 13 A 4895/12.

¹⁰ Die Eingliederungshilfe ist im sechsten Kapitel des SGB XII geregelt.

¹¹ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII) vom 15. Dezember 2015, S. 25.

7. Aus dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) kann nichts anderes gefolgert werden. Er gilt zwar grundsätzlich auch für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII. § 2 Abs. 1 SGB XII stellt aber keinen eigenen Ausschlussstatbestand dar. Er umschreibt lediglich ein Gebot der Sozialhilfe, das insbesondere durch die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen oder sonstige leistungshindernde Normen konkretisiert wird und nur in Zusammenhang mit diesen Vorschriften zu sehen ist.¹² Wie oben ausgeführt ist Kindergeld als Einkommen der bezugsberechtigten Pflegepersonen zu betrachten. Eine Zurechnung gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII findet aus den genannten, Wortlaut und gesetzgeberische Intention berücksichtigenden Gründen nicht statt (s.o. 5.).

8. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – wenn die Pflegeeltern Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten – gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII eine teilweise Anrechnung auf die laufenden Leistungen. Angerechnet wird, je nachdem, ob es sich bei dem Pflegekind um das älteste Kind in der Pflegefamilie handelt oder nicht, entweder die Hälfte des Betrages, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist oder ein Viertel dieses Betrages. Das bedeutet, dass der zur Deckung der laufenden Leistungen gewährte Pauschalbetrag gegebenenfalls um diese Beträge gekürzt wird. Fraglich ist, ob eine entsprechende Kürzung auch bei dem im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 19 Abs. 3, 53, 54 Abs. 3 SGB XII geleisteten Pflegegeld zulässig ist. Eine § 39 Abs. 6 SGB VIII vergleichbare Anrechnungsvorschrift findet sich im SGB XII nicht.

9. Der Umfang der eingliederungsrechtlichen Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII ist nicht normiert. § 27a Abs. 4 S. 3 SGB XII, der im Bereich der Eingliederungshilfe entsprechend herangezogen wird, sieht bei Unterbringung der Leistungsberechtigten in einer Pflegefamilie vor, dass der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen (vgl. § 27a Abs. 3 SGB VIII) in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen wird, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Da das SGB XII somit keine nähere Regelung über die Art und Höhe der Leistung enthält, ist diese gemäß § 17 Abs. 2 SGB XII in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt. Im Rahmen dieses Ermessens ist nach der Rechtsprechung eine Orientierung an § 39 SGB VIII angebracht.¹³ Den Strukturunterschieden zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe kommt bei der Betreuung behinderter Kinder im Rahmen der Familienpflege keine entscheidende Bedeutung zu.¹⁴ Wird § 39 SGB VIII analog herangezogen, so gilt das für sämtliche in dieser Norm enthaltenen Regelungen, einschließlich der Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse (Absatz 3) und der (partiellen) Anrechnung des Kindergeldes (Absatz 6).¹⁵ Orientiert sich der Sozialhilfeträger bei der Bemessung des Pflegegeldes an den nach § 39 SGB VIII festgelegten bzw. empfohlenen Pauschalbeträgen, so kann er daher von den Pflegepersonen für das Pflegekind bezogene Kindergeld entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII in der dort bestimmten Höhe bei der Bemessung berücksichtigen.

10. Mit der Regelung der Vollzeitpflege in Pflegefamilien als Eingliederungshilfeleistung für Kinder in § 54 Abs. 3 SGB XII hat der Gesetzgeber unter anderem die Gleichstellung körperlich bzw. geistig behinderter Kinder mit seelisch behinderten Kindern (vgl. §§ 35a, 39

12 Vgl. BSG, Urteil vom 26. August 2008, a.a.O..

13 Vgl. BSG, Urteil vom 25. September 2014, a.a.O.; VG Oldenburg, Urteil vom 28. Februar 2014 a.a.O.; SG Aachen, Urteil vom 24. Juni 2014.

14 Vgl. VG Oldenburg Urteil vom 28. Februar 2014 a.a.O. unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013, 5 C 30/12.

15 Vgl. SG Aachen, Urteil vom 24. Juni 2014, a.a.O.; VG Oldenburg, Urteil vom 28. Februar 2014 a.a.O..

SGB VIII) bezweckt. Dabei hat er hinsichtlich des Pflegegeldes ausdrücklich auf die Möglichkeit der Orientierung an den Pauschalsätzen der Jugendämter hingewiesen.¹⁶Eine Anrechnung des Kindergeldes in höherem Umfang als in § 39 Abs. 6 SGB VIII vorgesehen, würde dem Ziel der Gleichstellung widersprechen.¹⁷

11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltsleistungen (das Pflegegeld) bei der Unterbringung geistig bzw. körperlich behinderter Kinder in einer Pflegefamilie integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII sind, so dass Einkommen des Kindes lediglich im Rahmen der Einkommensgrenzen der §§ 85 ff. SGB XII zu berücksichtigen ist. Wenn man – entgegen den bisherigen Ausführungen – das den Pflegepersonen zustehende Kindergeld dem Kind als Einkommen zurechnen würde, so wäre es folglich nicht ohne Weiteres von dem Pflegegeld abzuziehen, sondern allenfalls dann zu berücksichtigen, wenn das monatliche Einkommen des Kindes insgesamt die in § 85 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB XII bestimmte Einkommensgrenze überschreiten würde.¹⁸

Im Auftrag

Dorette Nickel

¹⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/13417, S. 6.

¹⁷ Vgl. zu der vom Gesetzgeber beabsichtigten Gleichstellung und Leistungsgewährung „aus einer Hand“ SG Aachen, Urteil vom 24. Juni 2014, a.a.O.; SG Landshut, Urteil vom 15. Mai 2015, S 11 SO 98/12 ES.

¹⁸ Vgl. BSG, Urteil vom 25.09.2014, B 8 SO 7/13, das sich zur Frage der Zurechnung des Kindergeldes nach § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII nicht geäußert hat.